



Gesuch für ein „Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes“

Betrieb

Name/Bezeichnung _____

Strasse, Ort _____

Telefon _____

Eigentümer/in _____

Mieter/in / Pächter/in _____

bisherige/r Patentinhaber/in _____

Gesuchsteller/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Heimatort/Staat _____

Telefon P: _____ G: _____

Email _____

Patentbefugnisse

Welche Getränke werden ausgeschenkt oder verkauft?

alkoholhaltige Getränke

gebrannte Wasser

Wieviele Liter an gebrannten Wassern werden jährlich
mutmasslich ausgeschenkt oder verkauft?

_____ Liter pro Jahr

Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben relevanten Umfang überschritten, ist dies der Gemeinde zu melden. (§ 14 Verordnung zum Gastgewerbegesetz)

Betriebsaufnahme

Beilagen

Handlungsfähigkeitszeugnis

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996

- § 2 Eines Patentes bedarf:
- a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
 - b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentbeschlusses kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- § 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthindernisse vorliegen.
- § 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.
- § 29 Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher. Für vorübergehend bestehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Patente erteilt werden.
- § 30 Wer sich um ein Klein- und Mittelverkaufspatent bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.
- § 31 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.
- § 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997

- § 13 Das Gesuch für ein Klein- und Mittelverkaufspatent ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen. Dem Patentgesuch sind beizufügen:
- a) Handlungsfähigkeitsausweis
 - b) Erklärung, ob gebranntes Wasser ausgeschenkt und wie viele Liter pro Jahr voraussichtlich umgesetzt werden.
- Dem Gesuch für vorübergehend bestehende Betriebe sind keine Unterlagen beizufügen.
- § 14 Die Abgabe richtet sich nach der Selbstdeklaration durch die Patentinhaberin oder den Patentinhaber. Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben massgeblichen Umfang überschritten oder werden gebranntes Wasser neu ausgeschenkt oder verkauft, ist dies der Gemeindebehörde unter Angabe der mutmasslichen jährlichen Menge in Litern zu melden.
- § 15 Die Abgaben betragen:
- | Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr | Abgabe in Franken pro Abgabeperiode von vier Jahren |
|---|---|
| von 1 bis 500 | 200.- |
| über 500 bis 1000 | 400.- |
| über 1000 bis 1500 | 600.- |
| über 1500 bis 2000 | 800.- |
| über 2000 bis 2500 | 1000.- |
| über 2500 bis 3000 | 1200.- |
| usw. | |
- die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.-